

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	20.04.2024
Thema	Keine Einschränkung
Schlagworte	Menschenrechte, Kriminalität
Akteure	Keine Einschränkung
Prozesstypen	Gerichtsverfahren
Datum	01.01.1990 - 01.01.2020

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Ackermann, Nadja
Bühlmann, Marc
Dürrenmatt, Nico
Ehrensperger, Elisabeth
Eperon, Lionel
Gerber, Marlène
Heidelberger, Anja
Käppeli, Anita
Mach, André
Mosimann, Andrea
Pasquier, Emilia
Porcellana, Diane
Schnyder, Sébastien

Bevorzugte Zitierweise

Ackermann, Nadja; Bühlmann, Marc; Dürrenmatt, Nico; Ehrensperger, Elisabeth; Eperon, Lionel; Gerber, Marlène; Heidelberger, Anja; Käppeli, Anita; Mach, André; Mosimann, Andrea; Pasquier, Emilia; Porcellana, Diane; Schnyder, Sébastien 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Menschenrechte, Kriminalität, Gerichtsverfahren, 1993 – 2019*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 20.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Grundlagen der Staatsordnung	1
Rechtsordnung	1
Strafrecht	1
Aussenpolitik	2
Beziehungen zu internationalen Organisationen	2
Zwischenstaatliche Beziehungen	2
Wirtschaft	3
Geld, Währung und Kredit	3
Finanzmarkt	3
Infrastruktur und Lebensraum	3
Energie	3
Kernenergie	3
Umweltschutz	4
Klimapolitik	4
Sozialpolitik	4
Sozialversicherungen	4
Bildung, Kultur und Medien	5
Medien	5
Medienpolitische Grundfragen	5

Abkürzungsverzeichnis

UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BFE	Bundesamt für Energie
IV	Invalidenversicherung
SMI	Swiss Market Index
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
BGer	Bundesgericht
EVED	Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
UV	Unfallversicherung
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

DETEC	Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication
OFEV	Office fédéral de l'environnement
OFAS	Office fédéral des assurances sociales
OFEN	Office fédéral de l'énergie
AI	Assurance-invalidité
SMI	Swiss Market Index
TAF	Tribunal administratif fédéral
CrEDH	Cour européenne des droits de l'homme
CEDH	Convention européenne des droits de l'homme
SUVA	Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents
TF	Tribunal fédéral
DFTCE	Département fédéral des transports, des communications et de l'énergie
DFAE	Département fédéral des affaires étrangères
LAI	Loi fédérale sur l'assurance-invalidité
LPGA	Loi fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales
LAA	Loi fédérale sur l'assurance-accidents
AA	Assurance accidents
CCDJP	Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police

Allgemeine Chronik

Grundlagen der Staatsordnung

Rechtsordnung

Strafrecht

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 24.12.2010
MARC BÜHLMANN

Für Kontroversen sorgte der Protest des Walliser Hanfbauern Bernard **Rappaz**, der mit einem rund hunderttägigen Hungerstreik einen Unterbruch seines Strafvollzugs erzwingen wollte. Die Frage, ob ein bewusstloser sich im **Hungerstreik** befindender Häftling **zwangsernährt** werden dürfe, beschäftigte Ethik- und Rechtsexperten, aber auch die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD). Auch der Entscheid von Regierungsrätin Kalbermatten (VS, sp), die Haftstrafe aufgrund der Weigerung der Ärzte im Berner Inselspital, Rappaz unter Zwangsernährung zu stellen, in einen Hausarrest umzuwandeln, warf hohe Wellen. Das Bundesgericht wies Rappaz' Gesuch auf Haftunterbruch am 26. August 2010 schliesslich zurück und leitete aus der polizeilichen Generalklausel eine Billigung der Zwangsernährung als letztes legitimes Mittel zum Schutz von Leib und Leben ab. In der Urteilsbegründung wandte sich das Gericht auch gegen ethische Bedenken von Ärzten. Mehrere Bundesrichter forderten das Parlament daraufhin auf, eine einheitliche gesetzliche Grundlage für den Umgang mit Zwangsernährung zu schaffen. Nachdem Rappaz wieder in Haft genommen wurde, trat er erneut in den Hungerstreik. Im November weigerten sich die Ärzte des Genfer Unispitals jedoch, eine Zwangsernährung einzuleiten. Der Walliser Grosse Rat lehnte ein Gnadengesuch Rappaz' ab und das Bundesgericht verweigerte ein drittes Mal einen Antrag auf Haftunterbruch. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR), der den Fall auf Antrag des Hanfbauern untersuchen will, forderte ein Ende des Hungerstreiks. Dieser Forderung kam der Walliser am 24. Dezember 2010 nach. Gleich zwei CVP-Bundesparlamentarier aus dem Kanton Wallis reagierten im Berichtsjahr auf den Vorfall. Roberto Schmidt reichte eine Motion ein und Viola Amherd verfasste eine parlamentarische Initiative. Beide Vorstösse fordern eine einheitliche Regelung im Umgang mit Zwangsernährung.¹

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 18.02.2011
NADJA ACKERMANN

In der aufgrund des Falls des Walliser Hanfbauern Bernard Rappaz aktuell gewordenen Frage, inwieweit Ärzte bei Hungerstreiks zur Anordnung von **Zwangsernährung** forciert werden können, machte das Bundesgericht einen Schritt zurück und liess die Frage vorerst unbeantwortet. Grund war der Abbruch des Hungerstreiks durch Rappaz, wodurch die Frage obsolet geworden war.²

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 01.03.2012
NADJA ACKERMANN

Ein grosses Medienecho gab es für das Gerichtsverfahren im Fall des Au-Pair-Mädchens **Lucie Trezzini**, welches am 4. März 2009 Opfer eines Gewaltverbrechens wurde. Das Bezirksgericht Baden verurteilte den Wiederholungstäter Daniel H. am 29. Februar 2012 wegen Mordes zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Die Richter stufte den Mörder zwar als „derzeit unbehandelbar“, jedoch nicht als untherapierbar, ein, weshalb sie nicht die lebenslängliche sondern die normale Verwahrung wählten, bei welcher Daniel H. regelmässig einem psychologischen Gutachten unterzogen wird. Dieses Urteil entsprach der Forderung der Verwahrungsinitiative von 2004, welche „dauerhaft nicht therapierbare“ Täter lebenslänglich verwahren will. Dennoch liess das Urteil die Diskussion über die Verwahrungsinitiative und deren Umsetzung wieder aufleben und Forderungen nach einer lebenslänglichen Verwahrung von Daniel H. wurden laut. So will der Aargauer Staatsanwalt den Fall weiterziehen und eine lebenslängliche Verwahrung erwirken. Der Fall zeigte jedoch auch das unklare Verhältnis zwischen Haft und Verwahrung: Auch bei einem Urteil zu lebenslänglicher Haft, kann der Straftäter nach fünfzehn Jahren laut Gesetz einen Antrag auf bedingte Entlassung stellen. Wird die Frage nach seiner Rückfälligkeit negativ beantwortet, kann der Täter entlassen werden. Was dann mit der Verwahrung geschehen würde, ist unklar. Das seit 2007 in Kraft stehende Strafgesetzbuch schweigt nämlich zu der Frage, wann die Strafzeit für einen Lebenslänglichen endet und seine Verwahrung beginnt. Das Urteil veranlasste auch die Initiantin der Verwahrungsinitiative, Anita Chaaban, eine Revision des Strafgesetzbuches anzustreben, nach der auch ein „auf lange Sicht nicht therapierbarer“ Täter lebenslang verwahrt werden kann.³

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 06.12.2013
NADJA ACKERMANN

Im **Fall Lucie Trezzini** entschied das Bundesgericht, dass der Mörder Daniel H. doch nicht lebenslang verwahrt wird. Damit hiess es eine Beschwerde von Daniel H. gegen den Entscheid des Aargauer Obergerichts, das ihn lebenslang verwahren wollte, gut. Nur wer tatsächlich auf Lebzeiten als unbehandelbar gälte, dürfe lebenslang verwahrt werden. Unter dauerhafter Untherapierbarkeit sei laut Bundesgericht «ein mit der Person des Täters verbundener, unveränderbarer Zustand auf Lebzeiten» zu verstehen. Eine Untherapierbarkeit in Grössenordnung des Schwellenwerts von zwanzig Jahren reiche nicht aus. Damit fällte das Bundesgericht einen Grundsatzentscheid, was unter „dauerhaft nicht therapierbar“ zu verstehen ist. Laut der 2004 angenommenen Verwahrungsinitiative sollte in diesem Fall ein Straftäter lebenslang und ohne periodische Überprüfung verwahrt werden. Das Aargauer Obergericht hatte in Folge noch zu entscheiden, ob Daniel H. nach dem Absitzen der lebenslänglichen Freiheitsstrafe ordentlich verwahrt werden sollte. Auch eine ordentliche Verwahrung könnte faktisch lebenslang dauern. Die Initiatorin Anita Chaaban zeigte sich enttäuscht über den Entscheid des Bundesgerichts und erwog die Lancierung einer neuen Volksinitiative. Diese soll sicherstellen, dass Personen, die bei der Haftentlassung von Straftätern Fehlentscheide treffen, zur Verantwortung gezogen werden können.⁴

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 04.06.2014
NADJA ACKERMANN

Internationale Beachtung fand das Strafverfahren gegen **Erwin Sperisen**. Der ehemalige Polizeichef Guatemalas wurde zwei Jahre nach seiner Festnahme zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Genfer Strafgericht sprach ihn im Vorwurf schuldig, bei der Erstürmung des Gefängnisses Pavón 2006 die Ermordung von sechs Häftlingen angeordnet zu haben. Das Urteil wurde auch in Guatemala verfolgt und dort von jenen begrüsst, die das Land auf dem Weg in Richtung rechtsstaatlicher Verhältnisse sehen.⁵

Aussenpolitik

Aussenpolitik

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 07.08.2012
EMILIA PASQUIER

Dans le domaine judiciaire, le Tribunal pénal fédéral a débouté l'ancien ministre algérien de la défense, Khaled Nezzra, accusé de **crimes contre l'humanité** entre 1992 et 1999 dans son pays. Avec ce jugement, le tribunal a clairement refusé l'immunité de l'ancien ministre. Khaled Nezzra pourrait ainsi être le premier accusé de tels crimes jugé en Suisse.⁶

Beziehungen zu internationalen Organisationen

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 09.07.2011
ANITA KÄPPELI

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** (EGMR) in Strassburg lehnte zwei Beschwerden gegen das in der Volksabstimmung 2009 gutgeheissene Minarettverbot mit der Begründung ab, die beiden Beschwerdeführer hätten nicht geltend gemacht, direkt vom Bauverbot betroffen zu sein. Dieser Entscheid ist endgültig. Laut Ausführungen der Richter sind Gerichte in der Schweiz für die Beurteilung zuständig, ob das Minarettverbot gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstosse.⁷

Zwischenstaatliche Beziehungen

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 21.11.2009
SÉBASTIEN SCHNYDER

En novembre, après une procédure longue de dix ans, le **fils de l'ancien dictateur nigérian Abba Abacha a été condamné** en Suisse pour participation à une organisation criminelle. 350 millions de francs ont été confisqués, la partie présente dans les banques suisses ayant été restituée à l'Etat nigérian.⁸

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 07.06.2011
ANITA KÄPPELI

Nach einer **Strafanzeige** durch das EDA ermächtigte der Bundesrat die Bundesanwaltschaft Anfang Juni, aufgrund der Geiselnahme von Rachid Hamdani und Max Göldi Ermittlungen gegen das Gaddafi-Regime aufzunehmen.⁹

Wirtschaft

Geld, Wahrung und Kredit

Finanzmarkt

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 30.05.2016
NICO DÜRRENMATT

Zu Beginn der Nullerjahre machte in einem vom Platzen der New-Economy-Blase und sinkenden Borsenindizes gepragten Umfeld der Basler Financier Dieter Behring auf sich aufmerksam: Wahrend der SMI im Jahr 2002 27 Prozent seines Wertes verlor, erwirtschaftete Behring auf seinem Hedge-Fund einen Zuwachs von 47 Prozent. Der Financier fuhrte seinen Erfolg auf eine neuartige Software zuruck, die automatisch Investitionsentscheidungen treffe und sichere Gewinne verspreche. Viele Anleger liessen sich von diesem Geschaftmodell uberzeugen und investierten in diese Anlage. Zwei Jahre spater fuhrten erste Zweifel an der Seriositat dieses Anlagevehikels dazu, dass Investoren begannen, ihre Mittel abzuziehen. Bald darauf wurde deutlich, dass das Konstrukt Behrings auf einem gigantischen Schneeballsystem aufbaute, worauf die Justiz Ermittlungen wegen Anlagebetrug aufnahm.

Zwolf Jahre spater begann Ende Mai der **Prozess gegen Dieter Behring** vor dem Strafgerichtshof in Bellinzona. Ihm wird vorgeworfen, 2000 Anleger um 800 Mio. CHF betrogen zu haben. Das Urteil wird fur den Herbst 2016 erwartet.¹⁰

Infrastruktur und Lebensraum

Energie

Kernenergie

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 25.06.1993
ANDRE MACH

Une dizaine de personnes habitant a proximite de la centrale nucleaire de Muhleberg (BE) ont depose **un recours aupres de la Commission europee des droits de l'homme de Strasbourg contre la decision du Conseil federal** d'autoriser l'augmentation de la puissance de la centrale de Muhleberg. Le recours porte sur le fait que cette derniere risque de mettre en danger la vie et la sante des personnes residant aux alentours de la centrale. Les plaignants ont egalement proteste contre la toute puissance et la partialite du Conseil federal et des services specialises du DFTCE.¹¹

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 06.06.1994
LIONEL EPERON

La deuxieme Chambre de **la Commission europee des droits de l'homme est entree en matiere sur la requete deposee en 1993** par une dizaine de personnes habitant a proximite de la centrale nucleaire de Muhleberg. Constituant une reaction a la decision du Conseil federal d'augmenter de 10% la puissance de la centrale bernoise, cette requete porte sur le droit suisse dans le domaine nucleaire qui exclut la possibilite de porter la decision du gouvernement devant une autorite judiciaire independante. Le verdict de la Commission de Strasbourg ne devrait pas etre rendu avant deux ou trois ans.¹²

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 23.11.1995
LIONEL EPERON

La **Commission europee des droits de l'homme a juge recevable le recours depose en 1993** par une dizaine de particuliers contre l'autorisation d'exploitation de la centrale de Muhleberg qui fut prolongee en 1992 par le Conseil federal. Les recourants avaient motive leur action en invoquant le fait que – contrairement a la reglementation de la CEDH sur les decisions concernant la protection de l'existence ou de la sante humaine – la legislation nucleaire suisse ne prevoit aucune possibilite de s'opposer aux autorisations d'exploitation delivrees par le gouvernement devant un tribunal independant.¹³

Umweltschutz

Klimapolitik

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 01.12.2015
MARLÈNE GERBER

Zu Beginn der Pariser Klimakonferenz bekräftigte die Grüne Partei ihre Drohung, **die Schweiz wegen unzureichendem Klimaschutz zu verklagen**, sollte der Bundesrat nach dem Klimagipfel nicht beschliessen, die Treibhausgas-Reduktionsziele beträchtlich zu erhöhen (-40% im Vergleich zu 1990). Ein ähnliches Anliegen hatte sich einige Monate zuvor in den Niederlanden als erfolgreich erwiesen: Dort urteilte ein Bezirksgericht in Den Haag, dass die unzureichende Klimapolitik gegen die Menschenrechte verstosse. Es sei die Aufgabe der Regierung, die Bevölkerung eines Landes, das teilweise unter dem Meeresspiegel liege, vor Gefahren des Klimawandels zu schützen. Dieses gerichtliche Urteil bewirkt in den Niederlanden eine Erhöhung des Reduktionsziels von 17% auf 25% bis 2020 gegenüber 1990.¹⁴

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 23.08.2016
MARLÈNE GERBER

Im August 2016 konkretisierte sich eine von anderen Akteuren indizierte **Klima-Klage**: Sich auf Art. 74 der Bundesverfassung (BV) zum Umweltschutz berufend, gemäss welchem der Bund verpflichtet ist, den Menschen und seine Umwelt „vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen“ zu schützen, fasste eine Vereinigung von Seniorinnen den Beschluss, die Schweiz auf unzureichenden Klimaschutz zu verklagen. Darüber hinaus beruft sich der dazu gegründete **Verein KlimaSeniorinnen** auf das in Art. 10 BV festgehaltene Recht auf körperliche Unversehrtheit. Gerade ältere Frauen seien besonders von den schädlichen gesundheitlichen Folgen der Klimaerwärmung betroffen, so etwa von Dehydrierung, Herz- und Kreislaufproblemen oder Hitzschlag. Dem Vorstand gehören mit den grünen alt-Nationalrätinnen Anne Mahrer und Pia Hollenstein sowie der ehemaligen Genfer National- und Ständerätin Christiane Brunner (sp) landesweit bekannte politische Persönlichkeiten an. Zu den mehr als 300 Seniorinnen, die Ende Oktober mit einer über 150-seitigen, an die Bundeskanzlei sowie an das UVEK, BAFU und BFE adressierten Klageschrift vorstellig wurden, gehört etwa auch Judith Giovannelli-Blocher, Buchautorin und Schwester von Christoph Blocher.¹⁵

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 27.11.2018
DIANE PORCELLANA

En avril 2017, le DETEC n'était pas entré en matière sur la requête déposée par les **Aînés pour la protection du climat**. Le Tribunal administratif fédéral (TAF), saisi suite au recours contre la décision du département, a rejeté le recours et a donné raison au DETEC. Selon l'instance judiciaire, cette catégorie de la population souffre, comme tous les êtres humains, les animaux et les plantes, des conséquences du changement climatique. Il n'y a pas de rapport particulier avec l'objet du litige et aucune prétention fondée sur la Convention européenne des droits de l'homme (CEDH) ne peut être mobilisée. Les Aînés pour la protection du climat pourraient saisir le Tribunal fédéral (TF).¹⁶

Sozialpolitik

Sozialversicherungen

Sozialversicherungen

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 19.10.2016
ANJA HEIDELBERGER

Im Oktober 2016 hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) über den Fall einer Schweizer Bezügerin einer Unfallrente zu entscheiden, die von Privatdetektiven observiert worden war. Beauftragt worden waren die Privatdetektive von der Unfallversicherung, die den Verdacht hegte, dass die Rentnerin ihre Arbeitsunfähigkeit nur vortäusche. Aufgrund eines in der Folge unter Miteinbezug der Resultate der Observierung erstellten Gutachtens waren die Versicherungsleistungen der Rentnerin gekürzt worden – ein Vorgehen, das 2010 auch vom Bundesgericht gestützt worden war. Der Gerichtshof in Strassburg urteilte jedoch, dass dieses Vorgehen das Recht auf Achtung von Privat- und Familienleben verletzt habe. Ferner sei die Gesetzesgrundlage in der Schweiz – in Betracht gezogen wurden das ATSG und das UVG – bezüglich der Observierung von Versicherten nicht ausreichend. Die Rahmenbedingungen seien nicht klar geregelt, so sei zum Beispiel fraglich, wann und wie lange Observierungen durchgeführt werden dürfen und was mit den erhobenen Daten geschehe.

Dieser Entscheid des EGMR dürfte gemäss Experten Auswirkungen auf die **Überwachung von Leistungsbeziehenden** durch die UV im Allgemeinen, aber auch durch die IV haben, da vermutlich auch die Bestimmungen im IVG nicht ausreichen.

Die Suva gab in der Folge bekannt, bis auf Weiteres auf den Einsatz von Detektiven zu verzichten. Der Behindertenverband Agile.ch kritisierte, IV-Bezügerinnen und -Bezüger würden unter Generalverdacht gestellt. In Bundesbern wurden noch im November 2016 zwei parlamentarische Initiativen (Pa.Iv. SGK-SR, Pa.Iv. SVP-Fraktion) eingereicht, mit denen die gemäss EGMR für Observationen nötige Gesetzesgrundlage geschaffen werden soll.¹⁷

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 08.08.2019
ANJA HEIDELBERGER

Im August 2019 veröffentlichte das **Bundesgericht** schliesslich seine **Urteile zu den drei offenen Beschwerden des Referendumskomitees** bezüglich des Abstimmungskampfes gegen die **Überwachung von Versicherten**. Das Komitee hatte im Juli 2018 gegen je ein Dokument auf der Webseite des BSV und der Suva Abstimmungsbeschwerde an den Regierungsrat des Kantons Zürichs eingereicht und die Entfernung der Dokumente respektive die Feststellung, dass es sich dabei um irreführende Informationen handle, oder die Möglichkeit zu einer Stellungnahme im Dokument gefordert. Im September 2018 erhob das Komitee eine zweite Abstimmungsbeschwerde gegen das Bundesbüchlein mit der Forderung, verschiedene Textpassagen und Tabellen zu ändern oder zu streichen. Nach der Abstimmung im November 2018 folgte eine weitere Abstimmungsbeschwerde mit der Forderung, das Abstimmungsergebnis aufzuheben. Der Zürcher Regierungsrat ging auf keine der drei Beschwerden ein mit der Begründung, die gerügten Punkte hätten kantonsübergreifende Auswirkungen, worauf das Referendumskomitee alle drei Beschwerden ans Bundesgericht weiterzog. Dieses vereinigte die drei Beschwerden und stellte im August 2019 fest, dass auf die zweite und dritte Beschwerde nicht einzutreten sei. Die bundesrätlichen Abstimmungserläuterungen seien nicht direkt anfechtbar und einen Einfluss auf die allgemeine Informationslage im Vorfeld einer eidgenössischen Volksabstimmung – die anfechtbar wäre – habe das Komitee nicht genügend dargelegt.

Bezüglich der ersten Abstimmungsbeschwerde, auf die es eingetreten war, stellte das Bundesgericht fest, dass das BSV im kritisierten Dokument «die interessierten Stimmberechtigten in sachlich gehaltener Form und Sprache über die neuen Bestimmungen des ATSG orientiert» habe. Als Teil einer umfangreicheren Dokumentation des BSV zur Revision des ATSG müsse dieses nicht vollständig sein – auch wenn die übrigen Dokumente erst später, für das Gericht allerdings noch früh genug, auf der Internetseite des BSV publiziert worden seien. Auch der Suva sprach das Bundesgericht die Berechtigung zu, im Vorfeld der Abstimmung Stellung zu beziehen, da sie durch die Abstimmung besonders betroffen sei. Zwar missfiel auch dem Bundesgericht der Titel des Dokuments der Suva «Faktencheck zum Observationsgesetz», da dieser den Eindruck rechtlich gesicherter Fakten erwecke – insbesondere wenn Prognosen über die Anwendung der neuen Gesetzesartikel im Text als «richtig» oder «falsch» bezeichnet würden. Die Aussagen seien aber nicht «eindeutig faktenwidrig», zudem müsse die Suva als betroffenes Unternehmen nicht politisch neutral sein. Abschliessend hielt das Gericht die Möglichkeit, dass die Abstimmung ohne den entsprechenden Mangel anders ausgefallen wäre, aufgrund der Deutlichkeit des Ergebnisses nicht für plausibel. Damit wies es die letzte der drei Abstimmungsbeschwerden ab.

In der Folge setzte der Bundesrat das Gesetz und die Verordnung mit einem Monat Verspätung per 1. Oktober 2019 in Kraft.¹⁸

Bildung, Kultur und Medien

Medien

Medienpolitische Grundfragen

Gemäss seiner schriftlichen Urteilsbegründung im **Fall Jagmetti** kam das Bundesgericht zum Schluss, daß die Veröffentlichung einer in vertretbarer Weise für geheim erklärten Information grundsätzlich strafbar bleibt. Damit lehnte es das Gericht ab, eine grosszügigere Gesetzesauslegung im Hinblick auf die Meinungsäusserungsfreiheit für zulässig zu erklären. Die "SonntagsZeitung" hatte 1997 eine vertrauliche Lageanalyse von US-Botschafter Carlo Jagmetti über die Forderungen jüdischer Organisationen im Zusammenhang mit den Holocaust-Geldern zitiert, worauf dieser zurücktrat. Die „SonntagsZeitung“ zog ihre Verurteilung wegen Veröffentlichung vertraulicher Dokumente des ehemaligen Botschafters an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg weiter.¹⁹

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 31.12.2001
ELISABETH EHRENSPERGER

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 22.09.2006
ANDREA MOSIMANN

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung geheimer Dokumente durch Medienschaffende hob der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** (EGMR) zwei Urteile des Bundesgerichts auf. Er warf der Schweiz vor, sie habe mit der Bestrafung der beiden Journalisten gegen die **Meinungsfreiheit** und damit gegen **Art. 10 EMRK** verstossen. Eines der Urteile, gegen einen Journalisten der Sonntags-Zeitung wegen der Publikation geheimer Diplomatenpost, wollte die Schweiz nicht hinnehmen und verlangte eine Neuurteilung. Es war das erste Mal, dass sie eine Verurteilung durch den EGMR nicht akzeptierte. Dies überraschte namentlich darum, weil der Bundesrat gleichzeitig die Abschaffung des Strafgesetzbuchartikels prüfte, der dem Urteil zugrunde lag.²⁰

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 11.12.2007
ANDREA MOSIMANN

Im Jahr 2006 hatte der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** ein Urteil gegen einen Journalisten der „Sonntags-Zeitung“ aufgehoben. Dieser hatte in den neunziger Jahren einen vertraulichen Bericht des damaligen Schweizer Botschafters in den USA, Carlo Jagmetti, mit Empfehlungen an den Bundesrat zur politischen Behandlung von Forderungen aus den USA im Zusammenhang mit Bankkonten von Holocaustopfern publiziert. Die Eidgenossenschaft akzeptierte erstmals einen Entscheid des EGMR nicht und zog ihn an die grosse Kammer weiter. Diese kam im Berichtsjahr zum Schluss, die Schweiz habe mit der Verurteilung des Medienschaffenden die Meinungsfreiheit nicht verletzt und stiess damit das Urteil der kleinen Kammer des EGMR um.²¹

-
- 1) Presse vom 15.4 bis 25.12.10; Bundesgerichtsentscheid: Presse vom 27.8.10; Urteilsbegründung: Presse vom 26.10.10.
 - 2) Urteil 6B_1011/2010; TA, 23.2.11
 - 3) TA, 1., 2. und 5.3.12; NZZ, 2.3.12.
 - 4) Presse vom 6.12.13
 - 5) LT, 7.6.14; NZZ, 4.6., 7.6.14; TA, 7.6.14
 - 6) LT, 7.8.12.
 - 7) AZ, 9.7.11.
 - 8) LT, 21.11.09.
 - 9) NZZ, 7.6.11.
 - 10) NZZ, 28.5.16
 - 11) BZ, TW et Bund, 25.6.93.
 - 12) BO CN, 1994, p. 845; TW, 7.5 et 26.5.94.
 - 13) Presse du 23.11.95.
 - 14) BaZ, 7.7.15; NZZ, 1.12.15; TA, 22.6.16
 - 15) TA, 22.6.16; Blick, 23.8.16; BaZ, NZZ, TG, 24.8.16; TA, 3.9., 25.10.16; BZ, 26.10.16
 - 16) Communiqué de presse du TAF du 7.12.18; TA, 18.5.17; TG, 24.5.17
 - 17) BZ, NZZ, SGT, 19.10.16; WW, 20.10.16; SGT, 21.10.16; So-Bli, 23.10.16
 - 18) Medienmitteilung BSV vom 30.8.19; Urteil des Bundesgerichts vom 8.8.19
 - 19) Presse vom 11.1.01; NZZ, 22.1.01.
 - 20) NZZ, 26.4.06; TA, 26.4. und 16.8.06; TG, 22.9.06.
 - 21) TA, 11.12.07